



VERORDNUNG

KONSOLIDIERTE FASSUNG per 1.1.2020

**aufgrund der Beschlüsse vom 21.10.2004, 12.03.2015, ,14.12.2018
und den jährlich beschlossenen Hebesätzen**

des Gemeinderates der **Marktgemeinde Schwertberg** mit der eine Abfallgebührenordnung für die Marktgemeinde Schwertberg erlassen wird.

Auf Grundlage von § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I Nr 116/2016 und § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 LGBl Nr 71/2009 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr für die Restmüllabfuhr beträgt:

- | | |
|--|----------|
| 1. a) für Haushalte mit 1 od. 2 mit Haupt- od. Nebenwohnsitz gemeldeten Personen | € 138,81 |
| b) für Haushalte mit 3 mit Haupt- od. Nebenwohnsitz gemeldeten Personen | € 151,43 |
| c) für Haushalte mit 4 mit Haupt- od. Nebenwohnsitz gemeldeten Personen | € 164,05 |
| d) für Haushalte mit 5 mit Haupt- od. Nebenwohnsitz gemeldeten Personen | € 176,67 |
| e) für Haushalte ab 6 mit Haupt- od. Nebenwohnsitz gemeldeten Personen | € 189,28 |
| f) für Betriebe | € 189,28 |

jeweils pro in Verwendung stehendem Müllbehälter bis höchstens 120 l Fassungsvermögen und Jahr. Als Stichtag für die Bewertung der Haushaltsgröße wird der 1.1. jeden Jahres festgelegt. Haushaltsneugründungen bzw. Haushaltsauflösungen werden jeweils zum auf die Neugründung bzw. Auflösung folgenden Monatsersten berücksichtigt und anteilmäßig unter Zugrundelegung der Jahresgebühr aufgerechnet.

2. Bei Verwendung von Containern mit 770 l Fassungsvermögen wird die 7fache Abfallgebühr und bei Verwendung von Containern mit 1.100 l Fassungsvermögen die 10fache Abfallgebühr pro Jahr jeweils ausgehend von den in Absatz 1. festgelegten Gebührensätzen verrechnet.
3. Bei Verwendung einer Biotonne wird die Abfallgebühr mit **€ 1,07** pro Jahr und Liter Fassungsvermögen des Abfallgefäßes festgesetzt.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet. Bei Mietwohnhäusern ist der Gebührensschuldner der jeweilige Hauptmieter.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Die Gebühren erhöhen sich im Ausmaß des jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatzes.

§ 7

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der einzelnen Änderungen ist in den jeweiligen Verordnungen vermerkt.